

liehen Verantwortlichkeit. Hinsichtlich der Strafen mit Freiheitsentzug wird die Vorschrift des § 13 Abs. 4 StPO ergänzt durch §§ 7 und 66 ff. SVWG. *Diese staatsanwaltschaftliche Aufsichtstätigkeit erstreckt sich auf alle Fragen der Gesetzlichkeit der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit dem Ziel ihrer schnellen und wirksamen Durchsetzung unter Vermeidung von unberechtigten Eingriffen in die Rechte der Verurteilten.* Ausdrücklich heißt es z. B. im § 3 Abs. 1 SVWG u. a.: „Die Gerechtigkeit und die Achtung der Menschenwürde, von der sich die sozialistische Gesellschaft auch gegenüber dem Gesetzesverletzer leiten läßt, sind unverbrüchliches Gebot.“ Schließlich veranschaulicht diese Regelung, daß die Verwirklichung der gerichtlich ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit untrennbarer Bestandteil des sozialistischen Strafverfahrens ist und der Staatsanwalt in allen Stadien des Verfahrens eine spezifische Verantwortung trägt.

## 2.4. Die Untersuchungsorgane als Organe der Strafrechtspflege

### 2.4.1. Die verschiedenen Untersuchungsorgane und ihre staatsrechtliche Stellung

Die StPO kennzeichnet im § 88 als Untersuchungsorgane die Untersuchungsorgane

- des Ministeriums des Innern
- des Ministeriums für Staatssicherheit und
- der Zollverwaltung.

Hinzu kommen die den Untersuchungsorganen nach § 7 Abs. 3 EG StGB/StPO gleichgestellten Untersuchungsführer der Militärstaatsanwälte. Die StPO regelt damit nicht im einzelnen, welche Organe in den Bereichen des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Staatssicherheit und der Zollverwaltung als Untersuchungsorgane mit den in der StPO geregelten Rechten und Pflichten tätig werden dürfen, sondern überläßt dies einer Festlegung des Generalstaatsanwaltes mit den Leitern dieser Organe, d. h. sie verzichtet bewußt auf strukturelle Bezugnahmen innerhalb der genannten Sicherheitsorgane.

*Als zentralgeleitete Organe des einheitlichen sozialistischen Staates haben das Ministerium des Innern, das Ministerium für Staatssicherheit und auch die Zollverwaltung wichtige Sicherheitsaufgaben zu lösen, die einerseits weit über die strafprozessuale Aufgabenstellung hinausgehen, sie andererseits aber einschließen.* Anders formuliert: Die den genannten Organen übertragenen strafprozessualen Befugnisse sind insoweit auch untrennbarer Bestandteil der Rechte und Pflichten dieser Organe zur Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben bei der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung zum Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und jedes Bürgers. Im Bereich des Ministeriums des Innern beispielsweise werden unter Verantwortung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei die Rechte und Pflichten der Untersuchungsorgane von bestimmten Organen der Deutschen Volkspolizei wahrgenommen. Das *Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei*<sup>24</sup> regelt diese strafverfahrensrechtlichen Aufgaben